

56/56/204

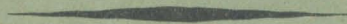
2,50

Der Spuk in Hopfgarten

Eine gerichtliche Feststellung
telekinetischer Phänomene

von

Dr. Frhrn. v. Schrenck-Notzing
(München).



Leipzig 1921
Verlag von Oswald Mutze.



TYSP 18



1981. 1570

(& 1815)

247 N. 61

4 P 60

Der Spuk in Hopfgarten.

Eine gerichtliche Feststellung telekinetischer
Phänomene*)

von Dr. Frhrn. v. Schrenck-Notzing (München).

Einleitung.

Die sogenannten „Spuk-Phänomene“ umfassen eines der schwierigsten, aber auch interessantesten Probleme metapsychischer Forschung. Kaum irgendeine andere Klasse supernormaler Erscheinungen ist angefangen vom tiefsten Altertum bis in die Gegenwart in ähnlicher Weise verbreitet und bekannt geworden als diese noch vielfach als „Aberglaube und Betrug“ angesehene Gruppe eigenartiger Vorgänge.

Die neuzeitliche Forschung hat nun begonnen, auch dieses Mysterium einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen, um aus dem Konglomerat von Legende, Aberglauben, phantastischer Ausschmückung sowie von bewußter und unbewußter Täuschung einen Tatsachekern herauszuschälen und damit das herrschende Vorurteil gegen das Auftreten solcher Vorgänge zu bekämpfen.

Vor allem kommt der Soc. f. psych. Res. das Verdienst zu, für das wirkliche Vorkommen derartiger Geschehnisse einwandfreies Material beigebracht zu haben. Der italienische Gelehrte Passaro zitiert in seinem bekannten Werk 190 Fälle, der Deutsche Dr. Piper in seinem Buch „Der Spuk“ 250 Geschehnisse aus allen Zeitaltern, während die grundlegende 1920 ins Französische übersetzte Arbeit Bossanos sogar 532 Beobachtungen von Spuk berücksichtigt.

Das aus der älteren Literatur hauptsächlich in Betracht kommende Werk Aksakows: „Vorläufer des Spiritismus“, stellt eine Sammlung hervorragender Fälle von „Spuk“ dar. Außer 45 kurz skizzierten Feststellungen solcher Phänomene finden sich darin zwei ausführliche Darstellungen. Die eine betrifft den Spuk im Hause Schtschapoffs in Kjek (Rußland) und wird durch Mitteilung zahlreicher Zeugenaussagen (auf

*) Vortrag gehalten am 29. August 1921 vor dem internationalen Kongreß für psychische Forschung in Kopenhagen.

230

S. 271 bis 331) ausführlich geschildert. Den weitaus interessantesten Teil des Werkes bildet jedoch die zweite Darstellung. Dieselbe betrifft in der Wohnung des Hauptmanns Sandatschenko 1853 bis 1856 im russischen Großdorfe Lipzy beobachtete Spukerscheinungen, die von dem Kreisgericht von Charkoff nach Vernehmung von mehr als 150 Zeugen durch ein amtliches Zeugnis bestätigt wurden. Der Bericht dieser Zeugenaussagen umfaßt in Aksakows Buch 243 Seiten und ist mit aller Genauigkeit aus den russischen Originalen übersetzt. Es handelt sich dabei um mysteriöses Werfen von Steinen und Bewegung aller möglichen Gegenstände, um mehrfaches Ausbrechen von Feuer in der Wohnung des Hauptmanns usw., ohne daß menschliche Urheber hierbei in Frage kommen könnten.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Beitrages sein, eine Einteilung solcher Phänomene in besondere Gruppen zu geben, ihre Tatsächlichkeit oder ihre Ursächlichkeit zu diskutieren oder etwa den Zusammenhang mit irgendeiner Theorie zu erörtern, sondern es mögen hier lediglich einige Bemerkungen vorausgeschickt werden, zum besseren Verständnis des nachfolgenden Berichtes.

Die Spukerscheinungen unterscheiden sich in der Form ihres Auftretens und in ihren Aeüßerungen wohl kaum irgendwie von der mediumistischen Phänomenologie. Wenn man auch bei ihnen wie Bozzano zwei große Klassen, nämlich die subjektiven Erlebnisse (halluzinatorischer, hellseherischer und telepathischer Natur) von den objektiven Vorkommnissen (physikalischer Phänomene) unterscheiden kann, so wiederholen sich doch alle Spukvorgänge ausnahmslos in irgendeiner Weise in den Beobachtungen bei den Medien nur mit der einen Einschränkung, daß in einer großen Zahl von Spukerscheinungen die Vermittlung einer lebenden Person sich nicht nachweisen läßt. Ja, es gelingt nicht selten, den Spuk seines spontanen Charakters zu entkleiden und ihn dann mit Hilfe geeigneter Versuchspersonen willkürlich hervorzurufen. So ist z. B. aus solchen spontanen Erscheinungen die ganze spiritistische Bewegung hervorgegangen, wie der Verlauf der Phänomene in Hydesville (1848) gelehrt hat. Auch weisen Passaro und Peter darauf hin, daß auch künstlich hervorgerufene mediumistische Phänomene spontan auftreten und den Charakter von Spuk annehmen können.

Bei einer Reihe von Medien wurde man erst durch das Auftreten von Spukvorgängen, also durch Beobachtung spontaner physikalischer Erscheinungen auf ihre spezielle Begabung aufmerksam. Es muß deshalb eine Aufgabe zukünftiger experimenteller Untersuchung werden, die unwillkürlichen Manifestationen womöglich in willkürlich hervorzurufende umzuwandeln, im einzelnen Fall den Agenten herauszufinden und seine mediale Begabung zu prüfen, voraus-

gesetzt, daß es sich nicht um solche Wirkungen handelt, die lediglich an die Oertlichkeit gebunden keine Beziehung zu lebenden Personen zu haben scheinen.

Oft nimmt der Spuk einen boshaften, befremdlichen Charakter an, zeigt ein schabernackartiges Wesen, wirkt ruhestörend, beunruhigt die Hausbewohner. Nicht selten finden Quälereien und Neckereien von Tieren und Menschen statt (Losbinden von Vieh in den Ställen, Werfen von Gegenständen aller Art des täglichen Gebrauchs, Schall- und Lichterzeugung, Klopfen und Poltern im Hause, Ortsveränderung schwerer Möbelstücke bis zur völligen Zerstörung von allen beweglichen Gegenständen).

Der Spuk von Großlarch (Württemberg), über den Johannes Illig ausführlich berichtet hat, begann 1916 mit dem Aufbinden von Viehketten in verschlossenem Stall, obwohl die Tiere wieder erneut angebunden wurden, waren Ketten und Stricke schon wieder aufgelöst, noch bevor die Beteiligten den Stall verlassen hatten. Halsketten wurden solange zusammengedreht, bis das Vieh erstickte. Am 2. Mai begann das Unwesen im Hause mit Krachen und Poltern in der Küche. Ein Holzschicht setzte sich in Bewegung vom Hauseingang bis in den Speicher. Mehrere Tage im Mai herrschte völlige Ruhe. Dann fing der Spektakel von neuem an. Milchschüsseln stürzten um, Eßlöffel fielen vom Tisch, ein Wassereimer schleppte sich zur Tür, ein Kinderwagen verließ immer wieder seinen Platz. Schließlich erreichte der Spuk an einem Tag seinen Höhepunkt, als alle Türen des Hauses aus den Angeln gehoben wurden und alles, was beweglich war, umgeworfen und zerschmettert wurde, so Mostkrüge, Schüsseln, Teller, Pfannen, Schmalzhäfen, Wassereimer usw. Am 15. Mai mußte das Haus geschlossen und verlassen werden. Auch in diesem Falle hatte man Verdacht auf einen 14jährigen im Hause wohnenden Knaben. Aber es wurde festgestellt, daß der Spuk sich auch in Räumen zeigte, in denen der Knabe nicht anwesend war.

Selbst wenn in einzelnen Fällen betrügerische Handlungen in abnormer Bewußtseinsverfassung vorgenommen wurden, so sind doch diese magischen Ereignisse in ihrer Gesamtheit keineswegs durch Schwindel erklärlich. In all diesen und ähnlichen Fällen scheinen gewisse Einflüsse an den Oertlichkeiten zu haften, die dann wahrscheinlich durch die Anwesenheit einer mediumistisch veranlagten Person lebendig werden.

Gegenüber der scheinbaren Unerklärlichkeit solcher Vorgänge sind absolute Ruhe und Sachlichkeit das erste Erfordernis. Bei den Feststellungen selbst muß möglichst darauf geachtet werden, ob die Phänomene mit irgendeiner Person im Zusammenhang stehen. Oft sind diese Entladungen an Kindern im Pubertätsalter oder an Personen, in deren

Organismus sich bedeutsame Veränderungen vollziehen (Klimakterium), geknüpft; sie können auch von atmosphärischen Vorgängen (Gewitter) beeinflusst werden.

Überall sehen wir die nämlichen Bewegungserscheinungen, wie sie in verhältnismäßig schwacher Form auch in Dietersheim in Bayern Februar 1921 zur Beobachtung kamen. Diese und andere Formen der Spukvorgänge sind, wie erwähnt, den bei Medien festgestellten Phänomenen wesensgleich; sie treten in dem einen Fall meist in Gegenwart besonders dazu veranlagter Personen spontan auf, in dem anderen werden sie durch Experimentieren mit solchen Versuchspersonen künstlich hervorgerufen. In beiden Fällen kommt gelegentlich Betrug vor; aber vielfach wird mangels jedweder Erklärung irgendein Unschuldiger, besonders die oft magisch wirkende Persönlichkeit, verdächtigt, so daß namentlich in den früheren weniger aufgeklärten Zeiten sicherlich oft Unschuldige als vermeintliche Täter behandelt worden sind, so z. B. beim Spuk in Resau (1888), der zu einer gerichtlichen Untersuchung führte. Als Täter wurde der 15jährige Karl Wolter, Pflegesohn des Hausbesitzers, bezeichnet. Obwohl alle Zeugenaussagen für die Echtheit der Phänomene sprachen, obwohl ein wirklicher Schuldbeweis nicht geliefert war, erfolgte doch die Verurteilung des Knaben wegen Unfugs und Sachbeschädigung. So wurde er ein Opfer von damals noch weite Volksschichten beherrschenden Vorurteilen und bietet ein Schulbeispiel für Justizirrtümer, die an die mittelalterlichen Fem- und Hexengerichte erinnern. Vorfälle, wie der geschilderte, legen unserer Spezialforschung die Verpflichtung auf, die weiteren Volksschichten aufzuklären und jede sich anbietende Gelegenheit bei Auftreten von Spuk zur genauen Untersuchung des Falles zu benützen.

Auch der in der deutschen Presse weidlich ausgeschlachtete Spuk von Dietersheim (Bayern) wird im September 1921 sein gerichtliches Nachspiel haben, da der Vormund des in diesem Falle als Agent beschuldigten 9jährigen Mädchens Beleidigungsklage gegen den Verleumder erhoben hat. Ich darf bei dieser Gelegenheit hinzufügen, daß eine Kommission von drei angesehenen Nürnberger Aerzten das Vorkommen telekinetischer Phänomene bei dem Dietersheimer Kinde durch Nachprüfung im Spukhause experimentell festgestellt hat.

Allerdings haben wissenschaftliche Kommissionen bis jetzt bei solchen Anlässen wenig erreicht. Vielfach hörte der Spuk auf, sobald die hohe Obrigkeit oder die Abordnung an Ort und Stelle erschienen. Hieraus wird der oberflächlich Urteilende sofort auf Betrug schließen. Mit Unrecht! Denn es liegt im Charakter dieser Phänomene, sich am leichtesten im Augenblick des Unbeobachtetseins zu äußern. Außerdem dürfte wohl psychische Unbefangenheit der „Medien“ eine

Voraussetzung zur Entbindung ihrer speziellen Kraft sein, ganz besonders bei kindlichen Urhebern solcher Vorgänge. Der Gegenbeweis gegen Betrug ist manchmal, wenn es sich z. B. um ein Werfen von Gegenständen handelt, leicht zu führen durch genaue Feststellung der Abwurfsstelle hinsichtlich ihrer Entfernung von dem gleichzeitigen Standort des Mediums. Solche Entfernungen wurden in Dietersheim bis auf 8 Meter beobachtet. Ferner kommt es auf die Art und Weise der Phänomene an, die sich oft auch beim besten Willen nicht betrügerisch ausführen lassen und gleichzeitig an verschiedenen Stellen auftreten. Immer sollte die Prüfung der Tatbestände durch sachkundige Beobachter erfolgen. Leider ist das nicht immer möglich, da der Spuk ebenso plötzlich verschwinden wie auftreten kann. Ich selbst war in Dietersheim und habe nichts erlebt. Seit dieser Zeit sind die Phänomene gänzlich ausgeblieben.

Nun liegen in der Literatur¹⁾ allerdings eine Reihe von amtlich festgestellten Spukerscheinungen vor, wie z. B. außer dem oben von Aksakow geschilderten Fall beim Myslowitzer Spuk (1901), der trotz polizeilicher Nachtwachen zwei Monate fort dauerte, oder wie bei dem mystischen Steinewerfen, das 1902 in Budapest trotz der Aufsicht von 20 Polizisten und Feuerwehrleuten stattfand. Dagegen sind gerichtliche Feststellungen solcher Vorkommnisse, namentlich in neuerer Zeit, verhältnismäßig selten, so daß außer bei dem Spuk von Resau, in der modernen Literatur nicht ein Fall dieser Art mitgeteilt worden ist. Um so dankenswerter erscheint das Vorgehen des Oberamtsrichters Justizrat Thierbach in Vieselbach bei Erfurt, der als Vorsitzender bei einer Schöffengerichtsverhandlung am 19. April 1921 wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Förderung der Wissenschaft eine gerichtliche Beweiserhebung über das Vorkommen von Spukphänomenen in dem Ort Hopfgarten bei Weimar vorgenommen und das Verhandlungsprotokoll dem Verfasser zur freien Verfügung gestellt hat. Der Fall ist nachfolgend mit dem zugrunde liegenden amtlichen Material mitgeteilt und wird hoffentlich die Anregung bieten, daß bei ähnlichen Anlässen amtliche und sachverständige Untersuchungen stattfinden.

Literatur:

- Aksakow, Alex: „Vorläufer des Spiritismus.“ Leipzig 1898.
Prof. Heinrich Passaro: „Beweise für den Spiritismus.“
Leipzig 1906 (enthält die ältere Literatur).
Dr. Piper: „Der Spuk.“ 250 Geschehnisse aller Arten und
Zeiten aus der Welt des Uebersinnlichen. Köln 1917.
Ernest Bozzano: „Les phénomènes de Hantise.“ Paris
1920.

*) s. Literatur.

- Nordberg: Magische Erscheinungen des Seelenlebens. Okkulte Welt 27. Pfullingen 1921.
- Perty: „Die sichtbare und unsichtbare Welt.“ Leipzig und Heidelberg 1881.
- v. Schrenck-Notzing: „Zur Beurteilung sogenannter Spukerscheinungen.“ Fränk. Kurier vom 14. Januar 1921.
- Joseph Peter: „Spuk, Geister und Gespenstererscheinungen.“ Pfullingen 1921.
- Illig: „Der Spuk von Großerlach, Juni 1916.“ Göppinger Tageblatt; auch Psych. Studien, Leipzig.
- Putz: „Der Spuk von Resau.“ Berlin 1889.
- Joller: „Darstellung selbsterlebter mystischer Erscheinungen.“ Januar 1863.
- Cesare Lombroso: „Hypnotische und spiritistische Forschungen.“ Stuttgart 1909.
- Du Prel: Die mystischen Wurfgeschosse.“ Psychische Studien 1894. (Sep. Broschüre.)
- Podmore: „Die Phantome Lebender.“ Leipzig 1896.
- Gerard: „Fernfühlen und Fernwirken.“ Berlin 1920.
- Bruno Grabinski: „Spuk.“ Hildesheim 1920.

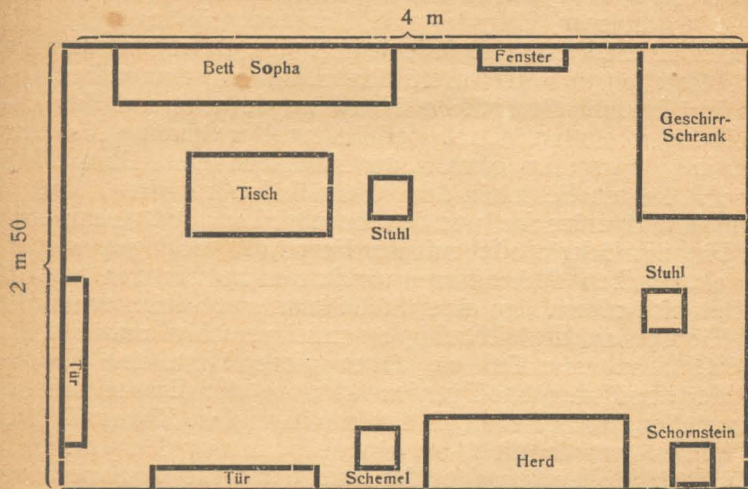
Tatbestand.

In dem Ort Hopfgarten bei Weimar (gehörig zum Amtsbezirk Vieselbach) wohnt der Uhrmacher Ernst Sauerbrey, der in zweiter Ehe mit Minna P. verheiratet war. Aus erster Ehe entstammt der gegenwärtig 21jährige Otto Sauerbrey, ebenfalls Uhrmacher (in Arnstadt). Derselbe hielt seit dem Sommer 1919 öffentliche Vorträge über Hypnotismus und Spiritismus und ähnliche Themen. In der Zeit vom 10. bis 12. Februar 1921 kam Ernst S. nach Hopfgarten, veranstaltete auch hier einen Vortrag und hypnotisierte seine Stiefmutter — was er jedoch in Abrede stellt — im Gegensatz zu der Aussage der Zeugen Pappé und Degenkolbe, die die hypnotischen Manipulationen selbst beobachtet haben wollen. Er strich seiner Stiefmutter mehrmals mit der Hand über Stirn und Arm, suggerierte Schwere im Kopf und redete ihr zu (Zeugin Pappé). Schon am nächsten Tage spürte Frau S. Kopfschmerzen und Müdigkeit; Ernst Sauerbrey reiste wieder ab.

Vom 17. Februar an verschlimmerte sich das Befinden der Frau Sauerbrey, die zugleich an einem unheilbaren Unterleibsleiden und an nervösen Beschwerden schwer erkrankt war. Sie zeigte ein verändertes psychisches Verhalten, redete unklar und unterhielt sich in ihren Delirien mit dem abwesenden Stiefsohn. Frau S. benutzte in dieser Zeit (vom 12. bis 28. Februar) ein in der Küche stehendes Sofa als Bett, und war sowohl nach den Aussagen der Zeugen als auch den ärztlichen Feststellungen viel zu schwach, um aufstehen zu können. Aufregungszustände (Sprechen mit imaginären Per-

sönlichkeiten) wurden auch von dem Polizeikommissär Pfeil bei ihr beobachtet. Außerdem bestand meist Schlaflosigkeit, besonders während der zu beschreibenden Vorgänge.

Am zweiten Tage, nach der Abreise des Angeklagten Ernst Sauerbrey (am 15. Februar), ließen sich Klopfgeräusche in der Küche hören (Angabe des Ehemannes Sauerbrey).



Ferner geht aus den Aussagen hervor, daß solche Klopfgeräusche am 17. Februar, also gleichzeitig mit der Verschlimmerung im Befinden der Patientin, abends um 11 Uhr in der Küche in besonderer Stärke bemerkt wurden, während Frau Sauerbrey sich im Dämmerzustand laut mit ihrem abwesenden Stiefsohn unterhielt.

Sie äußerte ihrer ~~Stief~~ Tochter Frieda Papp gegenüber Furcht vor ihm, will nachts seine Augen vor sich gesehen haben, und ließ sich diese Empfindungen nicht ausreden.

Nach dem vorliegenden auf Grund eines nach der amtlichen Feststellung des Tatbestandes angefertigten und dem Verfasser vom Vorsitzenden des Schöffengerichts zugesandten Vorberichts, dessen Richtigkeit durch die eidlichen Zeu- genaussagen in allen Punkten erwiesen ist, wurde das Klopfen bald stärker bald schwächer, und zwar in dem Tisch, in der Bettstelle, an den Türen, in den Wänden, an der Decke. Die Geräusche dauerten bis gegen Morgen und wiederholten sich an den folgenden Tagen, am Abend immer früher be- ginnend. Bei Antworten der Patientin setzten die Geräusche zeitweise aus.

Zugleich bewegten sich Gegenstände in der Küche wie z. B. eine Kaffeetasse auf dem Tisch, Waschschüssel, Eimer, Stühle und Tisch (sogar beim Schreiben auf der Platte). Diese Erscheinungen traten zwischen 12. und 28. Februar täglich auf, aber fast niemals bei Tageslicht (mit einer Aus-

nahme um 9 Uhr vormittags), sondern begannen meist zwischen 5 Uhr und 9 Uhr abends, bei dem Schein einer über dem Tisch hängenden elektrischen Lampe und verstärkten sich in der Dunkelheit, um dann bei Tagesanbruch zu verschwinden. Je näher der Abend kam, um so unruhiger wurde die Patientin, während der Phänomene selbst wurden große motorische Unruhe und Schmerzäußerungen bei ihr konstatiert, ohne daß jedoch heftigere Bewegungen oder ein Aufstehen aus dem Bett beobachtet worden wären. — Der im Zimmer befindliche Hund zeigte während der Erscheinungen ein auffallend gedrücktes Benehmen. Die Uhr blieb dauernd stehen, obwohl der Hausherr selbst Uhrmacher war und keinen Fehler in dem Werk finden konnte.

Die Klopfgeräusche wurden beschrieben, wie wenn mit den Fingerknöcheln oder mit der Faust aufgeschlagen würde. Die akustischen Phänomene wanderten im Zimmer herum, blieben also niemals an einer Stelle konstant. Mitunter wurde das Klopfen auch gleichzeitig an zwei verschiedenen Stellen gehört. Man unterließ es, durch diese Töne eine Korrespondenz mit der intelligenten Ursache der Erscheinungen herzustellen, wie es z. B. in den spiritistischen Zirkeln üblich ist, ebenso wurde nicht an eine Einwirkung Verstorbener gedacht. Nach den Aussagen des Ehemanns der Frau Sauerbrey und ihrer Tochter Frieda, die während der ganzen in Frage kommenden Zeit mit der Patientin zusammen gewesen ist, erscheint es ausgeschlossen, daß die schwerkranke Frau Sauerbrey die Geräusche und Bewegungen der Gegenstände selbst hervorgerufen hat, da sie vor Schwäche sich selbst kaum bewegen konnte.

Der Ehemann Sauerbrey, der in dem Raume neben der Küche schlief, wurde zum ersten Male am 12. Februar nachts durch seine Frau auf das Klopfen aufmerksam gemacht, stand auf, machte Licht, ging in die Küche, durchsuchte alles, ohne irgend etwas Auffälliges zu finden. Sobald der Raum beleuchtet war, hörte das Klopfen auf. Sauerbrey legte sich nieder. Nach 5 Minuten waren die Klopfgeräusche wieder vernehmbar, und zwar viel heftiger als zuvor. Sauerbrey bezeugt auch ausdrücklich, daß seine Frau sich in der Küche ganz ruhig verhielt. Er weckte dann seine Stieftochter, Frieda Pappe, die den Rest der Nacht wachend zubrachte, und ebenfalls in Abrede stellt, daß die Geräusche von ihrer Mutter inszeniert worden seien. Von da an setzten sich diese Spukerscheinungen täglich fort, das Klopfen dauerte in der Regel von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Auch der Schneider Walter Degenkolbe, der in der fraglichen Zeit einmal im Hause übernachtete, hörte nachts die Klopfgeräusche in den Möbelstücken, an den Wänden und an der Zimmertüre. Er steht ebenfalls auf dem Standpunkt,

daß diese Phänomene unmöglich durch die Patientin hätten hervorgebracht werden können, da er das während des Ablaufs derselben hätte beobachten müssen. Zudem traten die Töne an Stellen des Zimmers auf, die Frau S. nicht hätte von ihrem Bett aus erreichen können.

Die Existenz der Geräusche wird außerdem von den Polizeibeamten bezeugt, sowie von dem praktischen Arzt Dr. Kahle aus Weimar, der auf Grund eigener Versuche das regelmäßige Aufhören der Phänomene bestätigt, sobald Licht gemacht wurde.

Aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen geht einwandfrei hervor, daß zwischen dem 12. und 28. Februar 1921 allabendlich und allnächtlich Klopfgeräusche in der Küche des Uhrmachers Sauerbrey vernehmbar wurden, die nicht durch eine persönliche mechanische Tätigkeit der in der Küche bettlägerigen Patientin erklärbar sind.

Daß Frau Sauerbrey diese ganzen Phänomene nicht durch eigene körperliche Tätigkeit hervorgebracht hat, wie Dr. Kahle annimmt, um sogenannte Spukphänomene vorzutäuschen, dafür sprechen auch die von zahlreichen Zeugen konstatierten Bewegungen unberührter Gegenstände (sogenannte telekinetische Phänomene).

Der Ehemann der Patientin wurde schon in den ersten Tagen des Spuks Zeuge solcher Vorgänge. Er sah Bewegung von Gegenständen ohne körperliche Berührung. So fiel eine auf einem Stuhl in der Küche stehende Kaffeetasse herunter und zerbrach, während der Sessel sich fortbewegte. Ferner sah er, wie Tisch, Eimer und Waschbecken ihren Standort veränderten. Auch die Zeugin Pappe beobachtete die Fortbewegung von Stuhl, Eimer und Waschbecken in der Richtung von ihrer Mutter fort. Ein Stuhl und ein Waschbecken schlugen laut aneinander. Ferner bezeugt der Schneider Degenkolbe, das von dem Vater Sauerbrey konstatierte Herunterfallen einer Tasse vom Stuhl, sowie sonstige Bewegungen von Möbelstücken.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts, der schon die Zeugen im Vorverfahren vernommen hatte, hält ihre Angaben für völlig glaubhaft und vereidigte dieselben. Wie er in seinem Bericht hervorhebt, wurden die geschilderten Phänomene auch von der Pflegerin und von anderen nicht der Familie angehörigen Zeugen bestätigt. Er fügt hinzu (in einem Brief vom 13. 2. 21): „Vater und Tochter bleiben dabei, daß es völlig ausgeschlossen ist, daß Frau Sauerbrey durch ihre körperliche Tätigkeit diese Erscheinungen herbeigeführt habe, denn die Patientin habe auf einem Bettsofa an der Außenwand der Küche gelegen, während die Klopf-töne an der gegenüberliegenden Innenwand sich hören ließen. Frau S. selbst ist durch die Erscheinungen sehr beunruhigt gewesen. Für mich besteht kein Zweifel an den

Angaben dieser Zeugen. Leider erfuhr ich die Vorgänge erst, als sie vorbei waren.“

Die durch den Spuk erschreckten Hausbewohner wandten sich an die Polizei in Weimar. Dieselbe erschien am 27. Februar, 8 Mann stark, unter Führung des Polizeikommissärs Pfeil, der wegen Erkrankung vor dem Schöffengericht nicht vernommen werden konnte und seinen amtlichen Bericht in schriftlicher Form dem Vorsitzenden Oberamtsrichter Justizrat Thierbach zukommen ließ. Es heißt in dem Polizeibericht: „Das Haus wurde umstellt, Hausboden, Stube und Küche besetzt, um den vermeintlichen Unruhestifter zu ermitteln. Aber die Verhältnisse waren so wie geschildert.“

Ergänzende Aussage des Polizeikommissärs Pfeil: „Ein Schutzmann stellte einen leeren Wassereimer zwei Meter von der Frau entfernt auf; schon beim Umdrehen bewegte sich dieser Eimer. Ebenso ging es bei einer Waschschiüssel. Die Geräusche waren mitunter so, wie wenn mit einer Handfläche über Gegenstände gestrichen wurde.“ Der Oberamtsrichter fügt hinzu: „Dieselben Wahrnehmungen sind von 10—12 Polizeibeamten, die von Pfeil an drei Tagen nacheinander hinausgeschickt wurden, beobachtet worden. Sie haben alles entweder durch die offene Küchentüre oder durch das Schlüsselloch gesehen.“

Die Zeugen Sauerbrey und Frieda Pappe bestätigten in ihrer eidlichen Vernehmung die Richtigkeit der Beobachtungen durch die Polizeibeamten.

Am 28. Februar befreite der Nervenarzt Dr. Kahle aus Weimar durch Gegensuggestion Frau Sauerbrey aus ihrem Bann, indem er ihr einredete, seine Einwirkung sei stärker als diejenige ihres Stiefsohnes. Nach seinem Gutachten litt die Patientin an nervöser Willensschwäche, wodurch die suggestiven Manipulationen der Angeklagten ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Absicht einer Hypnotisierung bestand, oder nur der Wunsch die Krankheitssymptome zu beeinflussen — besonders wirksam gestaltet wurden. Jedenfalls bot die autosuggestive Veranlassung des Versuchsobjekts, der Glaube an eine besondere Kraft und Willensstärke des Stiefsohnes einen günstigen Boden zur Entwicklung des Dämmerzustandes. Der Einwirkung des Dr. Kahle gelang es, Frau S. aus dem Bann zu erwecken, in dem sie sich seit dem 12. Februar befand. Sie rief aus: „Ich bin jetzt erlöst!“ Von diesem Augenblick an hörten die Spukerscheinungen auf und kehrten auch nicht mehr zurück.

Obwohl der Staatsanwalt für den Angeklagten Ernst Sauerbrey eine Gefängnisstrafe von drei Wochen wegen fahrlässiger Körperverletzung beantragte, wurde derselbe in der Verhandlung vor dem Schöffengericht in Vieselbach am 19. April 1921 freigesprochen. Frau Sauerbrey erlag am 27. März 1921 ihrem Unterleibsleiden.

Beweismaterial.

1. Vorbericht vom 13. Februar 1921 durch den Oberamtsrichter Justizrat Thierbach in Vieselbach.

In dem zu meinem Amtsgerichtsbezirk gehörigen Dorfe Hopfgarten wohnt der Uhrmacher S. Er ist oder war in zweiter Ehe verheiratet mit Minna geborene P. Der Sohn S. aus erster Ehe, namens Otto S., 21 Jahre alt, hält seit Sommer 1919 öffentliche Vorträge über Hypnotismus, Spiritismus usw. In der Zeit vom 10. bis 12. Februar d. J. kam O. S. nach Hopfgarten, hielt hier seinen Vortrag und hypnotisierte u. a. auch seine Stiefmutter, indem er ihr Arm und Stirn mehrere Male mit der Hand bestrich. Am nächsten und folgenden Tage spürte Frau S. Kopfschmerzen und Müdigkeit. O. S. reiste wieder ab.

Vom 17. Februar ab verschlimmerte sich das Befinden der Frau S., die zugleich an einem Unterleibsleiden schwer erkrankt war. Sie lag leidend in der Küche auf dem Sofa und unterhielt sich anscheinend mit ihrem abwesenden Stiefsohn. Gegen 11 Uhr abends ließen sich Klopfgeräusche in der Küche hören. Es klopfte bald schwächer, bald stärker, im Tisch, in der Bettstelle, in den Türen, in den Wänden und in der Decke. Die Geräusche dauerten bis gegen Morgen und wiederholten sich an den folgenden Tagen, am Abend immer früher beginnend. Zugleich bewegten sich Gegenstände in der Küche, wie die Kaffeetasse auf dem Tisch, Waschschüssel, Eimer, die Stühle und der Tisch selbst.

Die Hausbewohner, hierdurch beunruhigt, wandten sich an die Polizei in Weimar. Sie erschien am 24. Februar acht Mann stark, unter Führung eines Polizeikommissars, umstellte das Haus und besetzte Hausboden, Stube und Küche, um den vermeintlichen Unfugstifter zu ermitteln. Jedoch „die Verhältnisse waren so wie geschildert“ (Bericht des Pol.-Kom.). Zugleich waren mit in Hopfgarten erschienen, der Nervenarzt Dr. med. K. aus Weimar und eine Pflegerin. Der Doktor bemühte sich, Frau S. aus ihrem Wahnzustande zu erwecken. Nach langem Zureden „schenken Sie mir doch Vertrauen, ich kann mehr als der Herr, der Sie hypnotisiert hat usw.“, erklärte Frau S., ja sie wolle dem Doktor vertrauen, dehnte sich und sagte, sie sei jetzt erlöst. Von diesem Zeitpunkte ab hörten die Spukerscheinungen auf.

Frau S. starb am 27. März an dem Unterleibsleiden, das sie längere Zeit hatte.

Nach den Angaben, die mir der Ehemann der Frau S. und ihre Tochter Frieda, die die ganze in Frage kommende Zeit mit der Frau S. zusammen gewesen sind, in völlig einwandfreier Weise gemacht haben, ist es ausgeschlossen, daß Frau S. selbst die Geräusche und die Bewegungen hervor-

gebracht hat. Frau S. lag derart geschwächt auf dem Sofa, daß sie nicht mehr imstande war, die Hand zu erheben.

Besonders zu erwähnen ist noch folgendes:

Eine Kaffeetasse bewegte sich auf dem Tische nach dem Rande und fiel herab. Ein Eimer mit Wasser wurde von einem Polizisten an die Küchentür gestellt und bewegte sich von da wieder zu der Frau S. hin. Der Tisch wackelte so heftig, daß eine Person das Tischbein zwischen die Knien klemmen mußte, um nur das Schreiben eines Schriftstückes zu ermöglichen. Als der Ehemann in die Kammer nebenan gegangen war, entstand in der Tür ein Geräusch, als ob mit der Faust gegen sie geschlagen würde.

Im allgemeinen wurden die Bewegungen der Gegenstände um so stärker, je näher sie sich bei der Frau S. befanden.

Die Angaben der Familienangehörigen der Frau S. sind mir auch noch von der Pflegerin und anderen glaubhaften Augen- und Ohrenzeugen bestätigt worden.

II. Oeffentliche Sitzung des Schöffengerichts.

D 20/20.

Vieselbach, den 19. April 1921.

Gegenwärtig:

In der Strafsache

1. Justizrat Thierbach als Vorsitzender,
2. Bürgermeister Otto aus Niederzimmer,
3. Bürgermeister Huche aus Utzberg,
als Schöffen,
Aktuar Vogt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
- Registrator Aschenbach als Gerichtsschreiber,

gegen
den Uhrmacher Otto Sauerbrey
aus Arnstadt, z. Zt.
hier in Haft,
wegen fahrlässiger Körperverletzung erschien aus der Haftvorgeführt der Angeklagte.
Als Verteidiger erschien Referendar Leutert aus Vieselbach.

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Es meldeten sich:

1. Dr. Kahle aus Weimar,
2. Dr. Scharf aus Vieselbach,
3. Uhrmacher Ernst Sauerbrey aus Hopfgarten,
4. Frl. Pappe aus Eisenach,
5. Walter Degenkolbe aus Eisenach.

Die Zeugen entfernten sich zunächst aus dem Sitzungssaale, nachdem sie mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides, sowie insbesondere darauf hingewiesen worden waren, daß der Eid sich auch auf die Beant-

wortung solcher Fragen beziehe, die den Zeugen über ihre Person und die sonst in § 67 Str. P. O. vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab dasselbe an wie Bl. 8 d. A.

Der Beschluß vom 11. August 1920 über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde verlesen.

Der Angeklagte, befragt, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, erklärte:

„Ich bin Anfang des Jahres 1920 dreimal im Hause meiner Stiefmutter gewesen. Das erste Mal in der Zeit vom 19. bis 21. Januar, einen Tag. Ich habe dort auch übernachtet. Das zweite Mal war ich in der Zeit vom 1. Februar einen Tag dort und habe ebenfalls dort übernachtet. Das dritte Mal war ich etwa in der Zeit vom 10. bis 12. Februar bei meiner Stiefmutter. Am 12. Februar bin ich von abends 5—7 Uhr und dann nachts von 12 Uhr ab im Hause meiner Stiefmutter gewesen. Am letzten Tage meiner Anwesenheit in Hopfgarten habe ich eine Vorstellung über Hypnose gegeben. Am anderen Tag früh bin ich dann abgereist.

Es stimmt nicht, daß ich meine Stiefmutter hypnotisiert habe.

Als ich das erste Mal in Hopfgarten war, wurde mir bereits gesagt, daß meine Stiefmutter seit einem halben bis dreiviertel Jahr krank wäre. Ich habe mich nur mit meiner Stiefmutter unterhalten, habe sie aber nicht berührt. Das zweite Mal, als ich dort war, wurde mir gesagt, daß sich die Krankheit meiner Stiefmutter wesentlich verschlimmert hätte. Ich habe mich mit ihr unterhalten und auch den Puls gefühlt. Ich wollte feststellen, ob sie Fieber hatte. — Ich bin während des Krieges Krankenwärter gewesen. — Auch an diesem Tage habe ich ihr nicht über die Stirn gestrichen.

Ich versetze meine Medien durch Ansehen und Suggestieren in hypnotischen Zustand. Ich berühre sie nicht. Ich halte es für ausgeschlossen und vertrete auch den Punkt, daß man ohne die vorher zu erteilende Einwilligung des Mediums eine Willensbeeinflussung nicht herbeiführen kann. Wird die Einwilligung nicht vorher erteilt, so ist es meines Erachtens ausgeschlossen, das Medium in den hypnotischen Zustand zu versetzen.

Ich habe mit meiner Stiefmutter nicht über die Hypnose und dergleichen gesprochen.

Auf Befragen:

Solange ich zu Hause war, habe ich nichts Auffallendes an meiner Stiefmutter oder in deren Hause wahrgenommen. Was nach meiner Abreise im Hause vor sich gegangen sein soll, weiß ich nicht.

Auf Befragen des Sachverständigen Dr. Kahle:

Ich habe keine Person in Gegenwart meiner Stiefmutter hypnotisiert und meine Stiefmutter ist auch nicht bei der Schaustellung zugegen gewesen, wo ich in Hopfgarten hypnotische Versuche vorgenommen habe.

Hierauf wurden die Zeugen einzeln vorgerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1. Zeuge Dr. Scharff:

Zur Person: Reinhold Scharff, 32 Jahre alt, evang., prakt. Arzt in Vieselbach, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Nach Leistung des Zeugeneides:

Zur Sache: Ich habe Frau Sauerbrey vom 9. Februar oder März bis zum 27. März behandelt. Eines Tages wurde ich zu ihr gerufen. Man erzählte mir von den Vermutungen, daß der Angeklagte seine Stiefmutter hypnotisiert habe, und daß sie seit diesem Tage sehr aufgereggt sei. Ich hielt diesen Zustand aber nur für eine vorübergehende Störung, die sich bald wieder von allein legen würde. Frau Sauerbrey litt an nervösen Unruhen und an einem unheilbaren Unterleibsleiden. Auf das Leiden der Frau Sauerbrey hat m. E. der angebliche hypnotische Zustand keinen Einfluß ausgeübt, und mithin ist auch keine organische Verschlimmerung des Leidens eingetreten.

Auf Befragen des Sachverständigen Dr. Kahle:

Ich halte für ausgeschlossen, daß sich etwa infolge von Anstrengungen (Tischrücken, Stuhlrücken usw.) der Zustand verschlimmert hat. Ich halte auch eine Hypnose für ausgeschlossen. Frau Sauerbrey war durch ihr Leiden so schwer erschöpft und psychisch sehr labil, so daß ich mir nicht denken kann, daß sie irgend welche körperliche Anstrengungen hat machen können. (Klopfen an den Wänden, Türen, Rücken von Tisch und Stuhl usw.) Geistig war sie viel zu wenig tätig, um klar denken zu können. Sie lag zu Bett, konnte infolge ihres körperlich schwachen Zustandes nicht gehen und ist, so viel ich weiß, auch nicht aus dem Bett gekommen. Ihre Krankheit hat sich langsam chronisch entwickelt.

Ich habe mit Frau Sauerbrey gesprochen, sie hat mir aber nicht gesagt, daß sie der Angeklagte hypnotisiert hätte.

2. Zeuge Sauerbrey:

Zur Person: Ernst Sauerbrey, 53 Jahre, Uhrmacher in Hopfgarten, Vater des Angeklagten.

Unter vorläufiger Aussetzung der Beeidigung:

Zur Sache: So viel ich weiß, ist der Angeklagte dreimal bei uns gewesen. Er hat mit meiner Frau gesprochen, ob

er sie hypnotisiert hat, weiß ich nicht. Ich habe auch nicht gesehen, daß er mit der Hand über ihre Stirn gestrichen hat. Meine Frau lag in der Küche. Vom Oktober 1919 hat sie dauernd im Bett gelegen und hat nur gegen Neujahr 1920 einmal auf $\frac{1}{2}$ Stunde das Bett verlassen. Infolge ihres körperlich schwachen Zustandes mußte sie sich jedoch wieder legen. Am zweiten Tage nach der Abreise meines Sohnes, etwa am 12. Februar, hörte ich nachts Klopferäusche im Tisch und an den Türen. Ich schlief in einem Raum neben der Küche. Meine Frau machte mich auf das Klopfen aufmerksam und sagte, ich sollte doch einmal nachsehen, wer da klopfte. Ich bin in die Küche gegangen, und da ich annahm, das Klopfen käme von dort, habe ich alles durchsucht, jedoch nichts gefunden. Sobald Licht gemacht wurde, hörte das Klopfen auf. Ich legte mich hierauf wieder zu Bett. Kurze Zeit darauf waren die Klopferäusche wieder vernehmbar. Sie wurden sogar sehr heftig. Diese Klopferäusche traten etwa in einem Zeitraum von fünf Minuten auf. Meine Frau lag auf einem Sofa in der Küche und verhielt sich ganz ruhig. Mitunter schlief sie sogar. Als dann das Klopfen die Nacht nicht aufhörte, habe ich meine Stieftochter Frieda Pappe geweckt, die den Rest der Nacht gewacht hat. Diese Spukerscheinungen setzten sich in der zweiten Nacht fort. Das Klopfen war vernehmbar von 6 Uhr abends bis gegen 7 Uhr morgens. In einer der nächsten Nächte bewegten sich sogar einige Gegenstände. Eine Kaffeetasse, die auf einem Stuhl in der Küche stand, fiel von dem sich fortbewegenden Stuhl herunter und ging in Scherben. Desgleichen bewegte sich der Tisch, ein Eimer und ein Waschbecken. Es ist ausgeschlossen, daß meine Frau diese Erscheinungen selbst hervorgerufen hat. Da wir nachts nicht mehr zur Ruhe kommen konnten, ist meine Stieftochter nach Weimar gefahren und hat die Polizei hiervon in Kenntnis gesetzt. In der nächsten Nacht sind dann acht Polizisten von Weimar gekommen und haben das Haus umstellt. Einige der Polizisten haben sich ins Haus begeben und diese haben die Spukerscheinungen, die auch in dieser Nacht zu bemerken waren, beobachtet. In Gegenwart des Polizeikommissars Pfeil aus Weimar sind dann einige Gegenstände zwei Meter von der Lagerstatt meiner Frau frei in der Stube aufgestellt worden. Es konnte beobachtet werden, daß sich auch diese Gegenstände, ohne daß jemand mit diesen Gegenständen in Berührung gekommen wäre, von der Stelle, auf der sie standen, fortbewegten. Die Klopferäusche waren ebenfalls wahrnehmbar. In der nächsten Nacht kam die Polizei in Begleitung von Herrn Dr. Kahle wieder. Auch in dieser Nacht waren die Klopferäusche wieder zu vernehmen. In der nächsten Nacht haben wir dann nichts wieder gehört.

Auf Befragen des Verteidigers:

Ich habe meiner Frau von der Schauvorstellung meines Sohnes, in der ich von 8 bis 11 Uhr anwesend war, erzählt.

3. Zeugin Pappel:

Zur Person: Frieda Pappel, 22 Jahre, evang., aus Eisenach, Stiefschwester des Angeklagten.

Unter Aussetzung der Beeidigung:

Zur Sache: Ich habe gesehen, daß der Angeklagte meiner Mutter den Puls gefühlt und über die Stirn gestrichen hat. Ich glaube, er hat es nur einmal getan. Er hat auch zu ihr gesprochen, was, weiß ich jedoch nicht. Ich war auch nicht immer in der Küche anwesend, wenn der Angeklagte mit meiner Mutter zusammen war. Er hat uns von Hypnose erzählt. An dem Tage, an dem der Angeklagte meiner Mutter über die Stirn gestrichen hatte, sagte sie mir, daß sie endlich wieder einmal etwas geschlafen hätte, aber der Kopf sei ihr so schwer.

Meine Mutter sprach viel von dem Angeklagten. Sie teilte mir auch mit, daß sie sich vor ihm fürchte, und daß sie bloß nachts seine Augen sehe, ihr wäre auch immer so, als wenn der Angeklagte in der Küche wäre. Ich habe das bestritten und habe es ihr auszureden versucht. Am zweiten Tage nach der letzten Abreise des Angeklagten, etwa am 13. Februar, hörten wir Klopfgeräusche in der Küchentür. In der zweiten Nacht auch am Tisch und im Stuhl in der Küche, wo meine Mutter lag. Meine Mutter hat diese Geräusche nicht verursacht. Sobald Licht gemacht wurde, war das Klopfen nicht so stark. Meine Mutter hat die Hände gar nicht bewegt.

Auf Befragen des Herrn Dr. Kahle:

Es ist richtig, daß ich einmal zu ihm gesagt habe, ich hätte gesehen, wie meine Mutter die Hand bewegt hätte. Ich war gerade aus dem Schlafe und aus einem Traum aufgewacht und glaubte zu sehen, wie sie ihre Hand bewegte. Es kann jedoch auch nur Täuschung gewesen sein. Mit Bestimmtheit kann ich es nicht sagen.

Auf Befragen:

Es ist ausgeschlossen, daß meine Mutter die Gegenstände selbst bewegt oder die Klopfgeräusche verursacht hat, denn wir haben in Gegenwart der Polizei Proben gemacht und die Gegenstände so weit vom Sofa meiner Mutter abgerückt, daß sie sie nicht erreichen konnte; und sie haben sich doch von der Stelle bewegt. Ich habe beobachtet, daß sich die Gegenstände Stuhl, Eimer, Waschbecken usw. von der Mutter fortbewegten. Wenn es klopfte und meine Mutter antwortete, hörten die Geräusche auf. Die Klopfgeräusche waren die

ganzen Nächte vernehmbar. Ein Stuhl und ein Eimer, die nebeneinander standen, klopfen laut aneinander.

Auf Befragen des Verteidigers:

Meine Mutter hat die ganzen Nächte nicht geschlafen. Nachdem der Angeklagte meiner Mutter über die Stirn gestrichen hatte, hat sie die Nacht ruhig geschlafen, was sonst nicht vorgekommen ist. Hieraus haben wir geschlossen, daß er sie hypnotisiert hat. Sie klagte nur, daß ihr der Kopf so schwer sei.

3. Zeuge Degenkolbe:

Zur Person: Walter Degenkolbe, Schneider, wohnhaft in Eisenach, Katharinenstraße 95, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Nach Leistung des Zeugeneides:

Zur Sache: In der hier in Frage stehenden Zeit bin ich fast jeden Sonntag in Hopfgarten gewesen. Als ich am 11. oder 12. Februar wieder von Hopfgarten wegfuhr, kam der Angeklagte an. Ich weiß es daher bestimmt, da ich am 11. Februar meinen Geburtstag hatte. Als ich kurze Zeit vorher einmal zu Besuch bei meiner Braut war, war der Angeklagte auch dort, und ich habe gesehen, daß er bei der Frau Sauerbrey den Puls gefühlt hat, ihr über die Stirn gestrichen und hierbei einige Worte gesagt hat. Frau Sauerbrey sagte vorher zu ihm, sie hätte einen heißen Kopf. In der zweiten Nacht, nachdem ich dort war, habe ich nachts Klopfgeräusche in Möbelstücken und in den Wänden gehört. Es ist ausgeschlossen, daß Frau Sauerbrey diese Geräusche verursacht hat. Sie lag ruhig und ich hätte sehen müssen, wenn sie sich bewegt hätte. Die Klopfgeräusche wurden auch in einer Zimmertür beobachtet, die Frau Sauerbrey nicht erreichen konnte. Ich habe auch gesehen, wie ein Stuhl, ein Tisch usw. von der Stelle fortwackelten und eine Tasse von dem Stuhl herunterfiel und zerbrach.

Auf Befragen:

Ich kann mir die Vorgänge nicht erklären.

Am Montag abend kam die Polizei. Frau Sauerbrey hat von den Spukerscheinungen wohl kaum etwas wahrgenommen. Sie sagte nur, es pocht. Sie erzählte auch, daß sie den Angeklagten immer im Traume sehe.

Die Erscheinungen, die gegen 6 Uhr abends begannen, dauerten etwa bis 7 Uhr morgens. Am Tage war es ruhig. Nur einmal habe ich am Tage, morgens gegen 9 Uhr, Klopfgeräusche wahrgenommen. Durchschnittlich begannen die in Frage stehenden Erscheinungen erst gegen 9 Uhr abends.

4. Sachverständiger Dr. Kahle:

Zur Person: Johannes Kahle, 33 Jahre, evang., prakt. Arzt und Spezialarzt für Nerven in Weimar, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Nach Leistung des Sachverständigen- und des Zeugeneides:

Zur Sache: Auf Veranlassung des Polizeikommissars bin ich in der Nacht vom 27. zum 28. Februar mit nach Hopfgarten gefahren. Als ich hinkam, war alles ruhig. Frau Sauerbrey lag in der Küche. Bald jedoch bemerkte ich Geräusche, die meiner Meinung nach aus der Küche kommen mußten. Ich hielt mich im Nebenzimmer auf. Ich ging in die Küche, und sobald ich Licht machte, hörten die Geräusche auf. Dies wiederholte sich verschiedene Male. Ich habe in der Küche Licht gemacht und durch das Schlüsselloch hineingeschaut, habe jedoch nicht gesehen, daß sich Gegenstände bewegt haben. Da ich keine Zeit hatte, habe ich die Frau Sauerbrey durch Gegensuggestion in der üblichen Weise aus der Hypnose befreit. Ich habe ihr eingeredet, daß sie an mich glauben müsse, und daß ich stärker sei als ihr Stiefsohn.

Sie hatte mir vorher erzählt, daß sie immer das Gesicht und die gräßlichen Augen des Angeklagten sehe. Er habe auch zu ihr gesagt, sie solle die Leiter beim Nachbar nehmen und ihm die Schinken holen. Sie sagte zu mir, daß sie das doch nicht könne.

Sein Gutachten gab er dahin ab:

Es ist sehr schwer mit Bestimmtheit zu sagen, daß der Angeklagte seine Stiefmutter hypnotisiert hat. Ich muß zunächst auch die Ansicht des Angeklagten bestreiten, daß das Medium zu der Willensbeeinflussung sein Einverständnis geben muß. Es ist sogar möglich, daß man eine Person, ohne sie zu berühren oder sonst in auffälliger Weise anzuschauen, durch Suggestion in Schlaf legen kann. Der Anblick oder das plötzliche Auftreten der willensstärkeren Person genügt schon allein, um diesen Zustand herbeizuführen. Ich selbst habe beobachtet, daß eine Frau, die sich in meiner Behandlung befand, wenn sie mich sah, in diesen Schlafzustand verfiel. Diese Person ist sogar bei meinem Anblick, als ich ihr einmal im Garten begegnete, umgefallen. Der Angeklagte mußte durch seine Schaustellungen und Sachkunde wissen, daß er schon durch Bestreichen und den Anblick seine Stiefmutter in hypnotischen Zustand versetzen konnte, und zwar durch Selbstsuggestion. Diese sogenannte Autosuggestion spielt bei den Schaustellungen die größte Rolle, da der Vorführer nicht mit seinem Hirn, sondern mit dem seines Mediums arbeitet. Es ist nicht der starke Wille des Suggestors, der sein Medium in den hypnotischen Zustand versetzt, sondern die Unterordnung des Mediums unter seinen Willen. Bei empfindlichen und schwachen Personen wirkt eine Hypnose auf das Hirn wie Peitschenschläge auf den Körper. Der Hypnotiseur lenkt nur die Tätigkeit des Mediums.

Frau Sauerbrey litt an nervöser Willensschwäche, so daß der Eintritt des Angeklagten ins Zimmer und das Handauf-

legen schon die Autosuggestion herbeiführen konnte. Sie hat sich vollkommen im Banne des Angeklagten befunden. Es ist jedoch möglich, daß der Angeklagte eine Suggestion nicht gewollt und auch nicht gewußt hat, daß er eine Hypnose herbeiführe. Es ist möglich, daß eine Suggestion erst bis zu vier Wochen später seine Wirkung erkennen läßt, nachdem der Suggestor auf sein Medium gewirkt hat. Dies ist die sogenannte Posthypnose.

Da Frau Sauerbrey sich allein in der Küche befand und die Klopfergeräusche von dort kamen, bin ich der festen Ueberzeugung, daß Frau Sauerbrey die von den Zeugen geschilderten Vorgänge selbst verursacht hat. Sie selbst hat darunter schwer gelitten. Es gibt körperlich schwache Personen, die in einem solchen Zustande Handlungen vornehmen, die sie in normalem Zustande nicht fertigbringen.

Bemerken muß ich noch, daß m. E. die Autosuggestion nur dann eintreten kann, wenn die betreffende Person bereits früher einmal in hypnotischen Zustand versetzt gewesen ist. Bei einer hypnotisierenden Person kann das Oberbewußtsein vollständig ausgeschaltet sein, so daß sie später nicht mehr weiß, was sie in der Hypnose getan hat.

Die Zeugen Sauerbrey und Pappe wurden hierauf vorschriftsmäßig beeidigt.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Sachverständigen wurde der Angeklagte und der Verteidiger befragt, ob sie etwas zu erklären haben.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gefängnisstrafe von drei Wochen, die mit der von der Strafkammer in Chemnitz am 5. 4. 1920 ausgesprochenen Strafe von neun Monaten Gefängnis gemäß § 79 St. G. B. und § 492 St. P. O. zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten und zwei Wochen Gefängnis zusammenzuziehen sei.

Der Verteidiger und der Angeklagte beantragten Freisprechung.

Der Verteidiger hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte, befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, erklärte nichts.

Hierauf zog sich das Schöffengericht zur Beratung zurück.

Nach Beendigung derselben wurde vom Vorsitzenden das Urteil dahin verkündet unter mündlicher Darlegung des wesentlichen Inhalts der Gründe durch Vorlesen der Urteilsformel:

Der Angeklagte wird freigesprochen, die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

II. Nachtrag.

Fragen des Verfassers beantwortet durch Justizrat Thierbach.

1. Dürfen Namen der Beteiligten genannt werden? Antwort: Ja, da öffentliche Verhandlung.
2. Ort? Antwort: Hopfgarten bei Weimar.
3. Situationsplan.
4. An welchem Tage setzte Spuk ein? Antwort: Nach bestimmter Aussage des Vaters am zweiten Tag nach Fortgang des Angeklagten, also am 15. 2.
5. Manipulationen des Angeklagten? Antwort: Am 12. 2. fühlte der Angeklagte der Mutter den Puls, später nicht mehr berührt; Zeugenaussagen darüber schwankend.
6. Zeitpunkt des psychischen veränderten Befindens? Antwort: Nach Aussage der Frieda Pappe verfiel die Mutter am 12. 2. in kurzen Schlaf, darauf Klagen über Kopfschmerzen. Aussage unklar.
7. Dauer des Spukes? Antwort: Vom 15. bis 28. Februar.
8. Art der Liegestatt? Antwort: Sofa-Bett-Lagerstatt. Jede Nacht in der Küche zugebracht, in der fraglichen Zeit nie aufgestanden.
9. Wo schlief Herr Sauerbrey? Antwort: Schief im Zimmer neben der Küche.
10. Traten Dämmerzustand und Spuk gleichzeitig auf? Antwort: Nach Beobachtung des Polizeikommissars Pfeil: Frau S. schrie: „Jetzt ruft er wieder.“ Kurz darauf ging leises Klopfen los. — Dann rief Frau Sauerbrey: Jetzt kommt er,“ das Klopfen wurde stärker. — Jetzt ist er am Bahnhof, jetzt tritt er in den Garten, jetzt tritt er zur Tür herein.“ Das in kurzen Abständen und bei dauerndem Steigen des Geräusches und der Aufgeregtheit der Frau S. Einmal beim letzten Ausruf ein mächtiger Schlag und darauf Ruhe. — Einmal wimmerte Frau S.: Ich will nicht.“ Auf die Frage, was, antwortete sie „Mausen“? Was? „Würste“! Wo? „Beim Nachbar Müller.“ Ich kann doch nicht die Leiter hochsteigen, aber er zwingt mich.“
11. Nach Endhypnose war kein Spuk mehr wahrzunehmen.
12. Beleuchtung? Antwort: Elektrische Lampe über dem Tisch.
13. Wie verhielt sich die Frau beim Spuken? Antwort: Außerordentlich aufgeregt, teils als wenn sie Schmerzen empfände, doch ohne sich zu bewegen.
14. Richtung der Bewegung der Gegenstände? Antwort: Nach übereinstimmender Aussage von der Frau weg.
15. Art der Klopfgeräusche? Antwort: Wie wenn mit Fingerknöcheln oder mit der Faust geschlagen würde. Das Klopfen bewegte sich regelmäßig fort, das war am Geräusch zu unterscheiden. Oft Klopfen an zwei verschiedenen Stellen

bemerkbar, ebenso gleichzeitig Beklopfen und Bewegungen der Gegenstände. — Erwähnung der Frieda Pappé: „Ich habe nachgesehen, ob die Fingerknöchel meiner Mutter verletzt waren, habe aber nichts gefunden.“

16. Erscheinungen bei Tageslicht? Nein, nur bei Beleuchtung. Frühestes Auftreten nachmittags 5 Uhr. — Frau S. wurde, je näher der Abend kam, immer unruhiger.

17. Ergänzende Aussage des Polizeikommissars Pfeil: Ein Schutzmann stellte einen Eimer zwei Meter von der Frau entfernt auf, schon beim Umdrehen bewegte sich der Eimer. Ebenso ging es bei einer Waschschüssel. Ein Hund, der sonst außerordentlich scharf war, war beim Auftreten der Erscheinungen außerordentlich gedrückt. Die Uhr blieb dauernd stehen, trotzdem, nach Aussage des Mannes Sauerbrey, der Uhrmacher ist, kein Fehler an der Uhr war. Manchmal auch Geräusch, wie wenn mit der Handfläche über Gegenstände gestrichen wurde.

Dieselben Wahrnehmungen sind von 10 bis 12 Polizeibeamten, die von Pfeil nacheinander hinausgeschickt wurden, beobachtet worden. Sie haben das alles entweder durch die offene Küchentür oder durch das Schlüsselloch gesehen.

18. Verbindung durch Klopfen ist mit den Erscheinungen nicht aufgenommen worden; mit Toten ist es ebenfalls nicht in Verbindung gebracht worden.

Schluß.

Der in dem Spuk von Hopfgarten beobachtete Tatbestand ist verhältnismäßig einfach und besteht, soweit darüber Zeugenaussagen vorliegen, nur in Klopfgeräuschen sowie in Bewegung von unberührten Gegenständen, umfaßt also jene Klasse mediumistischer Phänomene, die man als telekinetische bezeichnet. Die experimentelle Erzeugung dieser Klasse von Vorgängen bei Medien ist ausführlich in meinem Werk „Physikalische Phänomene des Mediumismus“ (München, Reinhardt 1920) behandelt worden.

Daß es sich bei den Klopferscheinungen in Hopfgarten, die entweder wie Klopfen mit Fingerknöcheln oder wie das Wischen einer Hand über die Wand beschrieben werden, nicht um akustische Halluzinationen handelt, geht einmal daraus hervor, daß sie von allen jeweils anwesenden Personen ausnahmslos gehört wurden, und andererseits aus den sie begleitenden Ortsveränderungen der in der Küche befindlichen Gebrauchsgegenstände. Wie schon in der Schilderung des Tatbestandes bemerkt wurde, können die physikalischen Phänomene von der bettlägerigen Frau Sauerbrey nicht inszeniert worden sein. Dieselbe war nach der Bekundung ihres Hausarztes infolge schwerer Erkrankung viel zu schwach um aufzustehen und lebhaftere Bewegungen aus-

führen zu können. Sie hätte aber ihr Bett verlassen müssen, um z. B. auf der entgegengesetzten, zwei Meter von ihrem Bett entfernten Wand wischende Geräusche zustande zu bringen oder etwa einen an der Ausgangstür, also über zwei Meter von ihrem Bett entfernten schweren Wassereimer in Bewegung setzen zu können, und zwar das letztere sogar in Gegenwart des Polizeiwachtmeisters Pfeil. Der wenige Wochen nach diesen Ereignissen eintretende Tod der Frau S. läßt auch einen Rückschluß auf den geschwächten Zustand ihres Organismus zu.

Die drei eidlich vernommenen Hausgenossen der Patientin hätten auch während der 17 tägigen Dauer des Spuks sicherlich oft genug Gelegenheit gehabt, die etwa vermutete Mitwirkung der Frau Sauerbrey zu beobachten, d. h. die vermeintliche Urheberin auf frischer Tat zu ertappen. Nun wurden von den zahlreichen sonstigen Zeugen dieser Phänomene allerdings nur die zwei Angehörigen und der im Hause Sauerbrey vielfach anwesende Schneider Degenkolbe eidlich vernommen. Aber von weiteren Zeugen sind besonders die Pflegerin sowie die Polizeisoldaten zu nennen, abgesehen von den Nachbarn und Dorfbewohnern, die die Neugier in das Spukhaus führte. Kein einziger Augen- und Ohrenzeuge hat jedoch in der Kranken die Urheberin eines betrügerisch bewerkstelligten Spuks sehen können. Damit erledigt sich die subjektive Auffassung des Nervenarztes Dr. Kahle, der trotz dieser Beweismittel in der Patientin die mechanisch wirkende Agentin der mysteriösen Erscheinungen erblickt.

Was nun die einwandfreie Feststellung solcher spontan auftretenden, nicht willkürlich hervorzurufenden Phänomene betrifft, so erscheint hier die gerichtliche eidliche Zeugenvernehmung wohl bis heute als das relativ zuverlässigste und beste Beweismittel, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß auch Zeugenaussagen gewissen suggestiven Fehlerquellen unterliegen können. Jedenfalls empfiehlt es sich, bei solchen Gelegenheiten, wenn möglich, Sachverständige zur Mitbeobachtung heranzuziehen, die praktisch und theoretisch mit dem Gebiet des Mediumismus vertraut sind.

Die Eigenart des Hopfgartener Falles im Vergleich zu anderen ähnlichen Vorkommnissen ist aber in dem Parallelismus der Phänomene mit dem hypnoiden Zustand der Frau Sauerbrey zu erblicken. Offenbar wurde die Patientin am 11. Februar bei der hypnotischen Einwirkung durch ihren Stiefsohn — denn eine solche fand nach der Beweiserhebung offenbar statt — nicht genügend desuggestioniert. Sie blieb während der 17 Tage in einem leichten Traum- oder Dämmerzustand, d. h. sie verfiel immer von neuem in denselben, bis sie Dr. Kahle durch Gegensuggestion am 28. Februar daraus befreite. Ihr ganzes Verhalten, soweit dasselbe durch

laienhafte Beobachter geschildert werden konnte, deutet das an. Sie spricht mit dem abwesenden Stiefsohn, sieht seine Augen auf sich gerichtet, wie wenn er anwesend wäre; es besteht aber hier die Möglichkeit einer optischen und akustischen Halluzination. Sie schreit, wird unruhig, zeigt Angst vor dem Hypnotiseur, der ihr ohnehin unsympathisch war. Sie wehrt sich in ihrem Delirium, als der imaginäre Verführer sie zwingen will, beim Nachbar Hühner „zu stehlen“. Dabei ist sie teilweise schlaflos, wird unruhig und gibt Schmerzäußerungen von sich, sobald die physikalischen Phänomene einsetzen. Dieses ganze Verhalten erinnert an den Trancezustand physikalischer Medien (Eusapia Paladino, Eva C.), der ebenfalls nach einer starken psychomotorischen Reaktion den Eintritt der Phänomene begleitet. Alles das deutet bei Frau Sauerbrey auf eine enge körperliche Beziehung zu den telekinetischen Wirkungen und bildet eine neue Bestätigung für die animistische Erklärungsweise derselben, wie sie in meinem Werke geschildert worden ist. Das prompte Einsetzen der Manifestationen mit dem Beginn des Dämmerzustandes und das plötzliche Aufhören derselben nach der Beseitigung des hypnoiden Bannes ist ein weiterer Beweis für die Abhängigkeit der parapsychischen Wirkungen von dem parapsychophysischen Zustand der Versuchsperson. Es scheint also, daß die Spukvorgänge in vorliegendem Falle lediglich als spontan auftretende und an eine bestimmte Modifikation des Bewußtseinszustandes gebundene physikalisch mediumistische Phänomene aufzufassen sind. Man wird nun mit Recht fragen: Haben die Manifestationen des Hopfgartener Spuks eine intelligente Ursache gehabt oder nicht?

Hierüber gibt leider das vorliegende Material keinen Aufschluß. Wir erfahren nichts von einer als transcendenten Urheber vermuteten Personifikation, wie sie bei fast allen Medien konstatiert werden. Der Fall hat keinerlei religiöse oder spiritistische Färbung bekommen, vermutlich, weil die Beteiligten an diese Beziehungen gar nicht gedacht haben. Immerhin wäre bei der Herstellung eines intelligenten Rapportes vielleicht die Möglichkeit vorhanden gewesen, die Phänomene zu systematisieren und nach Wunsch zu leiten, wofür auch das Experiment des Polizeiwachtmeister Pfeil mit dem Eimer spricht. Aber andererseits ist gerade das Fehlen jeder religiösen oder abergläubischen Deutung in unserem Falle besonders interessant und charakteristisch; denn es deutet auf eine unregelmäßige Exteriorisation vitaler Kräfte bei einer schwerkranken Person hin, die sich infolge eines speziellen vorübergehend bestehenden psychischen Zustandes in unregelmäßiger Weise Bahn brechen.

Allerdings muß dabei die Wirkung des Lichtes auffallen. Nur in der Dunkelheit, abends und bei Nacht und haupt-

sächlich, wenn die Aufmerksamkeit abgelenkt ist, ausnahmsweise am Tage morgens um 9 Uhr, äußern sich diese mysteriösen Manifestationen.

Auch darin besteht volle Uebereinstimmung mit den Erfahrungen bei den Medien. Sind es die biologischen Gesetzmäßigkeiten oder die psychischen Bedürfnisse der Agentin, welche die Dunkelheit für den Eintritt der Phänomene begünstigen? Und ist die Dunkelheit überhaupt für diesen parapsychischen Entbindungsakt eine Notwendigkeit? Das sind Fragen, die sich nur beantworten lassen bei dem Vorliegen größerer Versuchs- und Beobachtungsreihen, vorausgesetzt, daß dieselben mit der erforderlichen Sachkenntnis angestellt worden sind.

Wie aus diesen Darlegungen hervorgeht, kann man die Hopfgartener Beobachtungen mit vollem Recht den spontanen Äußerungen des physikalischen Mediumismus zuzählen, also jener Beobachtungsreihe aus dem Gebiet der Spukphänomene, bei der die Anwesenheit einer entsprechend beanlagten Person die animistische oder vitalistische Erklärungsweise zuläßt. Nun gibt es aber, wie die Erfahrung lehrt, auch eine Gebundenheit solcher Manifestationen an eine bestimmte Oertlichkeit. Die Anwesenheit spezifisch beanlagter Personen scheint hier nicht notwendig zu sein. Vielmehr treten die mysteriösen Äußerungen Jahrzehnte hindurch in bestimmten Räumen auf, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Bewohner und auch in Abwesenheit derselben. Lombroso bezeichnet diese Klasse als pseudomediumine Spukhäuser und führt dafür eine Reihe von Beispielen aus der Literatur an. Als Spukphänomene lassen sich auch im weiteren Sinn die telepathischen Halluzinationen betrachten.

Nach dem Stand unseres heutigen Wissens bleibt das Spukproblem — auch wenn es vielfach mit dem Tode bestimmter Personen zusammenzuhängen scheint — ungelöst. Trotz der Schwierigkeit und Eigenartigkeit desselben kann man das tatsächliche, sogar nicht einmal seltene Vorkommen von Ereignissen dieser Art nicht in Abrede stellen.

Auf Grund einer vergleichenden Analyse des bis jetzt vorliegenden Materials ist ohne weiteres zuzugeben, daß die animistische Erklärungsweise nur für ganz bestimmte Fälle hinreicht, während sie bei zahlreichen anderen bis heute nicht anwendbar erscheint.

Mögen aber hierüber die Meinungen geteilt sein, so läßt sich doch die grundsätzliche Identität aller Spukphänomene der Vergangenheit und Gegenwart nicht leugnen. Sie bedeutet das stärkste Beweisargument für das wirkliche Vorkommen derselben, für eine gesetzmäßig auftretende Naturerscheinung, deren heute noch supranormale Ursachen aufzuklären eine wichtige Aufgabe zukünftiger metapsychischer Forschung sein wird.

Gesellschaft für metaphysische Forschung e. V.

Verlag von Oswald Mutze, Leipzig, Lindenstr. 4

Postscheck-Konto Leipzig 53841

Nehmen Sie ein Probe-Abonnement auf
die nachstehend angeführte Zeitschrift:

Psychische Studien

Monatliche Zeitschrift, vorzüglich der Untersuchung
der wenig gekannten Phänomene des Seelenlebens
gewidmet

Begründet von

Staatsrat *Alexander Aksákov*

Redigiert von

Hans Freimark

1921. — 48. Jahrg. Preis halbjährl. direkt zugesandt M. 22.50 (freibl.)
(Ausland 100% Zuschlag.)

Die „Psychischen Studien“ sind das älteste deutsche Organ zur
exakt wissenschaftlichen Erforschung der okkulten Phänomene
und verw. Gebiete. Jedes Monatsheft enthält einen historischen
und experimentellen, einen theoretischen und kritischen Teil, sowie
eine Fülle anderer Notizen usw. ferner einen Literaturbericht der
Bücher dieses Gebiets.

Ihre Mitarbeiter sind: Lic. Dr. Auer, Dr. med. F. W. Beck, Dr. phil. Jos. Böhm,
Dr. W. Colzman, Prof. Dr. Claus, Pfarrer Th. Devaranne, Prof. Dr. H. Driesch, Dr.
med. F. Freudenberg, Dr. von Gerhardt, Dr. I. B. Hauer, Studienrat H. Hänig, Albert
Hofmann, Dr. Max Kemmerich, Dr. med. Kindborg, Dr. med. Kroener, Dr. med. Lorenz,
Prof. D. Ludwig, Dr. med. Maack, Dr. Ed. von Mayer, Generaloberarzt Dr. med. N.
mann, Dr. E. Nordberg, Prof. Dr. K. Oesterreich, Generalmajor J. Peter, Dr. G. Pl.
Dr. Gabriele Rabel, Dr. Reichenberger, Prof. Lic. Dr. Rust, Freiherr Dr. med. A.
Schrenck-Notzing, Dr. med. Schlegel, Hofrat Prof. M. Seiling, Herbert Silberer, Lic.
med. Stekel, Dr. med. R. Tischner, Prof. Dr. A. Vierkandt, Dr. C. Vogl, Dr. med.
Wertheimer, Prof. Dr. A. Wendler u. a.

Von den älteren Jahrgängen (1874 bis 1920) sind noch eine geringe Anzahl von
Exemplaren vorrätig.